

198 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Handelsausschusses

über die Regierungsvorlage (138 der Beilagen) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Außenhandelsgesetz 1984 geändert wird (Außenhandelsgesetznovelle 1988)

Das Außenhandelsgesetz 1984 stellt in einzelnen Bestimmungen, insbesondere bei den Listen bewilligungspflichtiger Waren in Form von Anlagen, auf das Zolltarifgesetz ab.

Durch die vorliegende Novelle zum Außenhandelsgesetz 1984 wird eine notwendige Anpassung der Listen bewilligungspflichtiger Waren an den neuen österreichischen Zolltarif, der seinerseits dem System des Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren folgt, durchgeführt.

Dabei wurde grundsätzlich von einer Übertragung der bereits bisher bestehenden Bewilligungspflicht ausgegangen. Wo dies zu dem Ergebnis geführt hätte, daß eine Untergliederung des Zolltarifes in Form des Harmonisierten Systems nur aus formalen außenhandelsrechtlichen Gründen zu erfolgen hätte, wurde je nach wirtschaftlichem Hintergrund die Bewilligungspflicht zumindest auf eine ganze Unternummer ausgedehnt. Durch die in Aussicht genommene spiegelgleiche Übernahme dieser Positionen in die Verordnung über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Aus- oder Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form ist eine Handhabung ohne Mehrbelastung für Wirtschaft und Verwaltung sichergestellt.

Außerdem konnte bei einigen wirtschaftlich bedeutungslos gewordenen Waren zur Gänze auf die Bewilligungspflicht verzichtet werden.

Die Novellierung der Anlagen bietet Gelegenheit, um die lediglich bei Einfuhren aus Südafrika derzeit auf Grund einer Verordnung mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates bewilligungspflichtigen Waren im Außenhandelsgesetz selbst anzuführen.

Im Hinblick auf den Beitritt Österreichs zum Übereinkommen zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr waren schließlich die Begriffe zur Erfassung der Warenströme nach Ursprungs-, Liefer- oder Handelsland an die im europäischen Integrationsbereich vorgesehenen Definitionen anzupassen.

Der Handelsausschuß hat die erwähnte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 17. Juni 1987 in Verhandlung genommen.

In der Debatte ergriffen die Abgeordneten Ingrid Tichy-Schreder, Haigermoser, Eigruber und Parnigoni sowie der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten Graf das Wort.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Handelsausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (138 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1987 06 17

Scheucher
Berichterstatter

Staudinger
Obmann